

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

---

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Dezember 1968

Nummer 69

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
18. 12. 1968		Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1969 (Haushaltsgesetz 1969) . . . . .	490
18. 12. 1968		Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1969 (Finanzausgleichsgesetz 1969 — FAG 1969) . . . . .	494

**Gesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplans  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Rechnungsjahr 1969  
(Haushaltsgesetz 1969)**

Vom 18. Dezember 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1969 wird in Einnahme und Ausgabe auf

16 835 663 800 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushaltplan  
auf 15 414 263 800 Deutsche Mark an Einnahmen  
und

auf 15 414 263 800 Deutsche Mark an Ausgaben,  
im außerordentlichen Haushaltplan

auf 1 421 400 000 Deutsche Mark an Einnahmen  
und  
auf 1 421 400 000 Deutsche Mark an Ausgaben.

§ 2

Soweit die Entwicklung auf der Einnahme- und Ausgabeseite des Haushaltspans es erfordert, kann der Finanzminister die Inanspruchnahme von Mitteln für bestimmte Ausgabentitel oder für Gruppen von solchen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

§ 3

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltspans veranschlagten Ausgaben Kreditmittel mit einem Erlöse bis zum Höchstbetrag von 1 171 400 000 DM zu beschaffen. Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die Zuweisungen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und sonstiger Stellen die im außerordentlichen Haushaltspans bei Kapitel A 03 02 Titel 91, Kapitel A 07 05 Titel 91 bis 96 und Kapitel A 10 06 Titel 96 veranschlagten Beträge überschreiten.

(2) Der Finanzminister wird außerdem ermächtigt, Kreditmittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Strukturverbesserung bis zu der Höhe aufzunehmen, für die der Bund die Erstattung des Kapitaldienstes übernommen hat oder übernehmen wird. Die Krediterlöse und die aus ihnen zu finanzierenden Ausgaben sind an der sachlich zuständigen Stelle des außerordentlichen Haushaltspans außerplanmäßig oder überplanmäßig als Einnahme, Ausgabe oder Ausgaberest nachzuweisen.

(3) Die dem Finanzminister durch § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltspans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1968 vom 19. Dezember 1967 (GV. NW. S. 282) erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits gelten auch für das Rechnungsjahr 1969, so weit sie nicht schon im Rechnungsjahr 1968 ausgeschöpft worden sind.

(4) Die im außerordentlichen Haushaltspans veranschlagten Ausgaben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers geleistet werden.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

a) für Kredite an die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe bis zu 500 000 000 DM

b) für Kredite an die Landwirtschaft und Forstwirtschaft bis zu 2 000 000 DM

c) zur Erleichterung der Unternehmenskonzentration im Steinkohlenbergbau bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaften, höchstens jedoch bis zu 1 100 000 000 DM

d) für Kredite an die „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaft, höchstens jedoch bis zu 50 000 000 DM

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalt- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalt- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe“ (SMBI. NW. 651) und der „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Nordrhein-Westfalen“ vom 1. Dezember 1960 als allgemein erteilt.

(3) Die Bürgschaften zu 1 a) bis 1 c) dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Der Haushalt- und Finanzausschuss des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen.

§ 5

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 16 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung des Ersten Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1963 (BGBl. I S. 201) und des Siebten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 337) sowie nach § 9 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 22. Februar 1962 (BGBl. I S. 77) bis zur Hälfte des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 50 000 000 DM zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, der „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH sowie einzelnen gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland für diese Zwecke eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 DM zu übernehmen. Die Verpflichtungen sind nach Art, Betrag und Zeitdauer zu begrenzen. Das Nähere wird durch Richtlinien geregelt, die der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nach Anhörung des Haushalt- und Finanzausschusses des Landtags erlässt.

(3) Bei Inanspruchnahme des Landes aus diesen Gewährleistungsverpflichtungen können die Mittel der Bürgschaftssicherungsrücklage in Anspruch genommen werden.

§ 6

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 650 000 000 DM aufzunehmen.

§ 7

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltkapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel und Unterteile von Titeln gegenseitig deckungsfähig:

1. die innerhalb des Titels 101 (Bezüge der planmäßigen Beamten und Richter) und innerhalb des Titels 104 (Bezüge der nichtbeamten Kräfte) ausgebrachten Unterteile,

2. die innerhalb des Titels 201 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen) ausgebrachten Unterteile,
3. die Titel 200 (Geschäftsbedürfnisse) und 203 (Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren),
4. mit Zustimmung des Finanzministers sämtliche Titel für Sachausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

1. Titel 101 (Bezüge der planmäßigen Beamten und Richter) bis zur Höhe der Ersparnisse, die durch zeitweilige Nichtbesetzung von Planstellen eintreten  
für  
Titel 103 (Bezüge der beamteten Hilfskräfte)  
und  
Titel 104 (Bezüge der nichtbeamten Kräfte),
2. Titel 103 (Bezüge der beamteten Hilfskräfte)  
für  
Titel 104 (Bezüge der nichtbeamten Kräfte),
3. Titel 106 (Unterstützungen für Landesbedienstete)  
für  
Titel 107 (Beihilfen für Landesbedienstete),
4. Titel 108 (Trennungsentschädigung)  
für  
Titel 217 (Umzugskostenvergütungen).

(3) Nach Maßgabe der in den Haushaltsplan aufgenommenen Vermerke sind

- a) die übertragbaren Mittel nachstehend aufgeführter Titel gegenseitig deckungsfähig:
  1. Kapitel 03 03 Titel 600 Unterteile a und b,
  2. Kapitel 06 02 Titel 571 Unterteile a und c,
  3. Kapitel 07 11 Titel 190, 290 und 875,
  4. Kapitel 08 05 Titel 958 und 959,
  5. Kapitel 10 26 Titel 531 und 700,
  6. Kapitel 14 63 Titel 700 und 701,
  7. Kapitel 14 65 Titel 682 A Unterteile a und b,
  8. Kapitel 14 65 Titel 684 Unterteile a und b,
- b) die übertragbaren Mittel nachstehend aufgeführter Titel einseitig deckungsfähig:
  1. Kapitel 06 02 Titel 570 Unterteil a,
  2. Kapitel 06 02 Titel 571 Unterteil a,
  3. Kapitel 06 81 Titel 570 Unterteil a,
  4. Kapitel 06 81 Titel 605,
  5. Kapitel 07 04 Titel 670,
  6. Kapitel 07 05 Titel 570,
  7. Kapitel 08 03 Titel 954 Unterteil a,
  8. Kapitel 14 65 Titel 681.

#### § 8

(1) Die Übertragung von Ausgabemitteln nach den Vorschriften der Reichshaushaltsoordnung und den im Haushaltsplan enthaltenen einzelnen Vermerken bedarf der Zustimmung des Finanzministers.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalt- und Finanzausschusses des Landtags auch für solche Ausgabenansätze, die im Haushaltsplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit anzuerkennen, soweit Leistungen aus diesen Ausgabenansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(3) Der Finanzminister kann in Einzelfällen mit Einverständnis des Haushalt- und Finanzausschusses des Landtags bestimmen, daß unvorhergesehene und unabewiesbare überplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Bewilligungen zu Lasten des laufenden Rechnungsjahres geleistet werden.

(4) Bei Anwendung des § 30 a der Reichshaushaltsoordnung ist der Betrag von 30 000 DM durch den Betrag von 150 000 DM und der Betrag von 10 000 DM durch den Betrag von 30 000 DM zu ersetzen.

(5) Der Finanzminister kann abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsoordnung zur verbilligten Beschaffung von Land für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie für den sozialen Wohnungsbau zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist für diesen Zweck verwendet werden. Unterbleibt diese Verwendung, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen. Der Zustimmung des Landtags gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsoordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten.

(6) In den Fällen des § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsoordnung gilt im Rechnungsjahr 1969 als Wertgrenze des § 3 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen der Betrag von 500 000 DM.

(7) Ausgaben, die im neuen Rechnungsjahr fällig werden, jedoch wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger vorher gezahlt werden müssen, und die im voraus zu zahlenden Dienst- und Versorgungsbezüge und ähnliche Bezüge für den ersten Monat des neuen Rechnungsjahres sind abweichend von § 68 Abs. 1 der Reichshaushaltsoordnung in den Büchern des neuen Rechnungsjahres nachzuweisen.

(8) Der Finanzminister kann auf Antrag einer obersten Dienstbehörde bestimmen, daß in besonderen Ausnahmefällen mit Wirkung bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres einer Wohnung die Eigenschaft als Dienstwohnung beigelegt wird.

#### § 9

(1) Der Finanzminister kann zulassen, daß Beträge, die von einer Verwaltung zugunsten anderer Verwaltungen oder Dritter verauslagt worden sind, bei ihrer Erstattung von der Ausgabe abgesetzt werden können.

(2) Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltssatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabettitel in Höhe dieser Mehrereinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsoordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabettitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden. Ferner kann der aus einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich mit den Gemeinden sich ergebende Ausgleich überplanmäßig geleistet oder als Ausgaberest geführt werden.

#### § 10

(1) Übertarifliche Leistungen an Angestellte und Arbeiter bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministers.

(2) Tritt ein planmäßiger Beamter oder Richter, der unter Wegfall der Dienstbezüge zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder beurlaubt war und der bei seiner Verwaltung auf einer Leerstelle geführt wird, wieder zu seiner Verwaltung zurück, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuleben. Mit der Einweisung in die Planstelle fällt eine mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle weg.

(3) Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltssordnung ohne besondere Zustimmung des Finanzministers über die Ansätze des Haushaltspans hinaus geleistet werden.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Stellenpläne des Landtags zusätzlich notwendige Planstellen für die Pädagogischen Hochschulen zwecks Erzielung eines geordneten Studienganges einzustellen.

#### § 11

(1) Die Landesregierung kann im Rahmen der von ihr zu erlassenden Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (Kraftfahrzeughilfslinien) für Amtsträger, Beamte und Richter, denen ein Dienstkraftwagen zur ständigen Benutzung zur Verfügung steht, für Sonderfälle dessen unentgeltliche Benutzung zu privaten Zwecken zulassen. Für diese Dienstkraftfahrzeuge kann eine Insassen-Unfallversicherung abgeschlossen werden.

(2) Für die Landtagsverwaltung trifft die Regelung nach Absatz 1 der Landtagspräsident.

#### § 12

Beabsichtigt der Finanzminister für Ausgabenansätze des außerordentlichen Haushaltspans Ausgabeermächtigungen zu erteilen, bevor Einnahmen aus Anleihen oder sonstige außerordentliche Einnahmen zur Verfügung stehen, so hat er vor seiner Entscheidung den Haushalt- und Finanzausschuß des Landtags zu hören.

#### § 13

(1) Die Landesregierung beschließt auf Vorschlag des Finanzministers die erforderlichen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582).

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 a. a. O. über den im § 3 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlöse bis zum Höchstbetrage von 200 000 000 DM aufzunehmen.

(3) Die Ausgaben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Landtags geleistet werden. Sie sind im übrigen wie Haushaltsüberschreitungen zu behandeln.

#### § 14

(1) Das Gesetz über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1965 (GV. NW. S. 210) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Mai 1967 (GV. NW. S. 72) gilt auch für das Schuljahr 1969/70 mit der Maßgabe, daß insgesamt

die Beteiligung des Landes an den Aufwendungen für die Beschaffung der Lernmittel einschließlich des Betrages für Härtefälle nach § 1 Abs. 3 a. a. O. 66 000 000 DM nicht überschreitet.

(2) Der Kultusminister erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die zur entsprechenden Bemessung der Durchschnittsbeträge und des Anteils des Landes an den Durchschnittsbeträgen erforderlichen Rechtsvorschriften.

#### § 15

Der Finanzminister kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

#### § 16

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1968

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L.S.) Keinz Kühn

Der Innenminister  
Weyer

Der Finanzminister  
Wertz

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
Kassmann

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
zugleich für den  
Arbeits- und Sozialminister

Deneke

Der Minister  
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
Kohlhase

Der Minister  
für Bundesangelegenheiten  
Posser

Der Kultusminister  
Holthoff

Der Justizminister  
Dr. Dr. Josef Neuberger

**Anlage zum Gesetz über die Feststellung  
des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-  
Westfalen für das Rechnungsjahr 1969  
(Haushaltsgesetz 1969)**

**Gesamtplan  
des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen  
Rechnungsjahr 1969**

<b>Einzelplan</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
	<b>Ansatz 1969</b>	<b>Ansatz 1969</b>
	<b>DM</b>	<b>DM</b>

**I. Ordentlicher Haushaltspol**

01 Landtag	341 400	23 220 900
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	3 395 800	144 057 300
03 Innenminister	335 899 900	1 473 404 900
04 Justizminister	250 400 400	619 305 100
05 Kultusminister	952 768 400	4 561 079 500
06 Arbeits- und Sozialminister	54 493 000	426 802 100
07 Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	274 979 800	1 140 333 500
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	14 886 900	460 804 700
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	341 292 800	797 778 200
12 Finanzminister	176 613 300	571 133 200
13 Landesrechnungshof	47 600	4 522 000
14 Allgemeine Finanzverwaltung	13 009 144 500	5 191 822 400
	<b>15 414 263 800</b>	<b>15 414 263 800</b>

**II. Außerordentlicher Haushaltspol**

A 03 Innenminister	—	—
A 06 Arbeits- und Sozialminister	—	252 500 000
A 07 Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	115 400 000	695 400 000
A 08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	—	47 500 000
A 10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	90 000 000	151 000 000
A 14 Allgemeine Finanzverwaltung	1 216 000 000	275 000 000
	<b>1 421 400 000</b>	<b>1 421 400 000</b>

**Gesetz  
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs  
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden  
für das Rechnungsjahr 1969  
(Finanzausgleichsgesetz 1969 — FAG 1969)**

Vom 18. Dezember 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Finanz- und Lastenausgleich

§ 1

(1) Das Land stellt zur Gewährung von allgemeinen Finanzzuweisungen und zweckgebundenen Zuschüssen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1969 27 vom Hundert des Landesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer und seiner übrigen Steuereinnahmen mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung (Steuerverbund).

Für die Berechnung des Anteils der Gemeinden und Gemeindeverbände sind die Steuereinnahmen nach Satz 1

- um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat — ausgenommen die durch das Land aufzubringende Sonderzuweisung 1969 —,
- um den Betrag zu ermäßigen, den das Land nach § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1945, 1966 I S. 87), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 1967 (BGBl. I S. 509), abzuführen hat,
- um die gemäß § 16 des Rennwett- und Lotteriesteuergesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung der Verordnung über die einstweilige Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I S. 282) den Rennvereinen zustehenden Anteile an der Totalisatorsteuer zu ermäßigen,
- um das nach dem Feuerschutzgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113) zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes zweckgebundene Aufkommen an Feuerschutzsteuer zu ermäßigen,
- um das an den Bund abzuführende Aufkommen gemäß § 5 a Abs. 1 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung vom 22. Januar 1968 (BGBl. I S. 101) zu ermäßigen.

Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach den Ansätzen im Haushaltspian des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres ist spätestens im übernächsten Rechnungsjahr vorzunehmen. Eine Nachzahlung aus der Abrechnung für das Rechnungsjahr 1968 ist noch zu Lasten der Rechnung 1968 durchzuführen. Der sich dabei ergebende Betrag ist zur Verstärkung der Mittel des § 18 zu verwenden. Diese Mehrausgaben sind in der Jahresrechnung 1968 als Haushaltsüberschreitungen nachzuweisen und als Haushaltsreste in das Rechnungsjahr 1969 zu übernehmen.

(2) Der nach Absatz 1 vom Land zur Verfügung zu stellende Betrag ist für die allgemeinen Finanzzuweisungen nach den §§ 2 bis 10, für die Zuweisungen für die Auftragsverwaltung nach § 14 Abs. 2 und 3 sowie für die Zuweisungen für den Städtebau nach § 13, für das Schulbauprogramm nach § 17 und für allgemeine Investitionszuweisungen nach § 18 zu verwenden.

(3) Außerhalb des Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände die weiteren in diesem Gesetz vorgesehenen zweckgebundenen Zuschüsse.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Finanzzuweisungen

1. Unterabschnitt  
Gesamtbeträge

§ 2

Die Gemeinden, die Landkreise und die Landschaftsverbände erhalten allgemeine Finanzzuweisungen, soweit ihre eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen.

Hierfür werden nach Maßgabe der im Landshaushalt vorgesehenen Bestimmungen im Rechnungsjahr 1969 zur Verfügung gestellt:

1. für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	1 315 382 000 DM,
2. für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise	232 442 000 DM,
3. für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	204 815 000 DM,
4. für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und Landkreise	64 450 000 DM
	1 817 089 000 DM.

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 3

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen einer Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabebelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung oder den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl und die Lage im Grenzgebiet verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in Deutsche Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 87,5 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so errechnet, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 3, 4 und 5 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gemeinden abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

(5) Sind seit dem 1. Januar 1964 Gemeinden nach § 16 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), in eine bestehende Gemeinde eingegliedert oder zu einer Gemeinde zusammengeschlossen worden, so können der Innenminister und der Finanzminister die Schlüsselzuweisungen der Gemeinde bis zur Höhe der Schlüsselzuweisungen aufstocken, die für die beteiligten Gemeinden insgesamt vor der Eingliederung oder dem Zusammenschluß zuletzt festgesetzt worden sind.

§ 4

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 3 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

### 1. Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern 120 vom Hundert, mit 10 000 Einwohnern 125 vom Hundert, mit 15 000 Einwohnern 128 vom Hundert, mit 20 000 Einwohnern 129 vom Hundert, mit 25 000 Einwohnern 130 vom Hundert, mit 30 000 Einwohnern 139 vom Hundert, mit 100 000 Einwohnern 145 vom Hundert, mit 200 000 Einwohnern 150 vom Hundert, mit 500 000 Einwohnern und mehr 155 vom Hundert

der Einwohnerzahl.

Für die Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach oben abgerundet.

### 2. Der Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde 18 vom Hundert der Einwohnerzahl übersteigt. Ist der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 vom Hundert des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 vom Hundert übersteigt.

An die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl tritt ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 vom Hundert des Unterschieds zwei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt.

Unselbständige Bevölkerung sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf im Sinne der für die Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961 geltenden Begriffsbestimmungen.

### 3. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 10 vom Hundert des Hauptansatzes.

### § 5

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird ermittelt, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 80 vom Hundert;
- b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken:
  - die ersten 20 000 DM der Meßbeträge mit 120 vom Hundert,
  - die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge mit 160 vom Hundert,
  - die weiteren 400 000 DM der Meßbeträge mit 200 vom Hundert,
  - die weiteren 4 000 000 DM der Meßbeträge mit 220 vom Hundert,
  - die weiteren Meßbeträge mit 240 vom Hundert;
- der Berechnung zu Buchst. a) und b) sind die von den Finanzämtern im Anschreibungsjahr 1968 angeschriebenen Grundsteuermeßbeträge zugrunde zu legen;
- c) bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Kalenderjahr 1968 geteilte und auf einen Hebesatz von 200 vom Hundert umgerechnete Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1967 bis 30. September 1968, vermehrt um die Hälfte der Ist-Einnahmen und vermindert um die vollen Ist-Ausgaben an Gewerbesteuerausgleichsbeträgen in diesem Zeitraum.

### § 6

Die nach §§ 3 bis 5 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigten. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels eines späteren Jahres vorgenommen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 500 DM führt, oder wenn bei Gemeinden, die auch nach der Berichtigung keine Schlüsselzuweisung erhalten, die Steuerkraftmeßzahl sich um nicht mehr als 1 000 DM ändert.

### § 7

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

### 3. Unterabschnitt

#### Schlüsselzuweisungen an die Landkreise

### § 8

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Landkreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu erreichenden Grundbetrag vervielfältigt werden. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so errechnet, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise zur Verfügung steht, aufgebracht wird.

### 1. Hauptansatz

Er beträgt für jede Gemeinde des Landkreises mit 1--25 000 Einwohnern 100 vom Hundert, über 25 000 Einwohner 90 vom Hundert der Einwohnerzahl dieser Gemeinde.

### 2. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Landkreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 5 vom Hundert des Hauptansatzes.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 27,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Finanzausgleichsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Umlagekraftmeßzahl 80 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl erreicht.

### 4. Unterabschnitt

#### Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

### § 9

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden der beiden Landschaftsverbände ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und von seiner Umlagekraft auszugehen.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des Landschaftsverbandes mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu

errechnenden einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 10 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Finanzausgleichsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und der Landkreise.

(4) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Betrag, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

#### 5. Unterabschnitt Ausgleichsstock

##### § 10

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfzuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfzuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfalle Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks können daneben verwendet werden:

- a) für Zuschüsse an Gemeinden zu einmaligen Ausgaben, die aus Anlaß des Zusammenschlusses von Gemeinden entstehen, bis zu 11 000 000 DM,
- b) für Zuweisungen an Gemeinden im Raume Bonn, die durch Dienststellen des Bundes in besonderem Maße belastet werden, bis zu 10 000 000 DM.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung der Mittel und ihre Verwendung.

(4) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

#### Dritter Abschnitt Zweckgebundene Zuweisungen

##### 1. Unterabschnitt Straßen

##### § 11

(1) Die Landschaftsverbände erhalten für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen

- a) für freie Strecken 4 400 DM je Kilometer,
  - b) für Ortsdurchfahrten 5 000 DM je Kilometer.
- Landstraßen mit vier Fahrspuren sind mit der doppelten Kilometerlänge anzusetzen.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltspans

- a) für den Neu-, Um- und Ausbau der Landstraßen 202 812 100 DM,
- b) für Schwerpunktmaßnahmen bei Landstraßen 168 350 000 DM,
- c) zu den Kosten der Planung, Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht bei den Bundesfernstraßen einen Zuschuß von 35 000 000 DM.

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis von 48 zu 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister den Betrag zu c) auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach den im Rechnungsjahr 1969 für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Neu-, Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen im Gebiet des Landes aufzuteilen und seine Verwendung zu regeln. Mittel, die auf Grund von Zuwendungen des Bundes zu den Maßnahmen nach Buchstabe b) frei werden, werden den Maßnahmen nach Buchstabe a) zugeschlagen.

##### § 12

(1) Die Gemeinden und die Landkreise erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer. Der Anteil der Gemeinden und Landkreise ist nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres ist spätestens im übernächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten nach Maßgabe des Haushaltspans

- a) die Gemeinden einen Betrag von 172 547 100 DM,
- b) die Landkreise einen Betrag von 97 902 900 DM.

Die bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast verwendeten Beträge sind an das Land zurückzuzahlen.

(3) Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und der Innenminister regeln die Aufteilung der Beträge nach Absatz 2 auf die Gemeinden und die Landkreise im Einvernehmen mit dem Finanzminister und im Benehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß sowie dem Verkehrsausschuß des Landtags. Sie können dabei bestimmen, daß die auf die Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern entfallenden Beträge den Landkreisen zugewiesen werden, die sie unter Bildung von Schwerpunkten nach der Notwendigkeit und Dringlichkeit aufteilen.

(4) Für Zuschüsse an die Gemeinden und die Landkreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung, soweit es sich handelt um

- a) den Neu-, Um- und Ausbau innerörtlicher Hauptverkehrsstraßen,
- b) den Neu-, Um- und Ausbau von Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
- c) den Bau des zwischenörtlichen Straßennetzes,
- d) Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs mit Massenverkehrsmitteln und
- e) den Bau von Brücken,

wird ferner über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltspans ein Betrag von 190 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Für die Gewährung der Zuschüsse ist der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister zuständig.

(5) Die Gemeinden und Landkreise können die ihnen auf Grund der Gesetze zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs früherer Jahre zugeflossenen und bis zum Abschluß des Rechnungsjahrs 1968 nicht verbrauchten Landeszuschüsse für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die Unterhaltung, Instandsetzung und Verwaltung von Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen zur Verstärkung der nach § 12 Abs. 1 und 2 auf sie entfallenden Beträge in Anspruch nehmen und nach den für diese Mittel geltenden Grundsätzen verwenden.

##### 2. Unterabschnitt

##### Städtebau

##### § 13

Zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen in Gemeinden und Gemeindeverbänden werden nach Maßgabe des Haushaltspans Zuschüsse in Höhe von 170 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister regelt die Verteilung und die Verwendung der Mittel. Die Mittel können als Darlehen zur Verfügung gestellt werden, soweit auf Grund von Bindungsermächtigungen im Rechnungsjahr 1968 Darlehen bewilligt wurden.

##### 3. Unterabschnitt

##### Auftragsverwaltung und Feuerschutz

##### § 14

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und den Landkreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sachlichen Ausgaben der Ämter für Ver-

teidigungslasten und ihrer Lohnstellen in voller Höhe, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und von dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

Die Landkreise beteiligen die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfang, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Landkreise und die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Die kreisfreien Städte und die Landkreise erhalten einen Zuschuß zu den Kosten aller übrigen Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, der nach der Einwohnerzahl bemessen wird.

Der Zuschuß beträgt

für die kreisfreien Städte 26,70 DM je Einwohner,  
für die Landkreise 22,90 DM je Einwohner.

Die Landkreise sind verpflichtet, von diesem Betrag

an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter mit nicht mehr als 30 000 Einwohnern	9,40 DM je Einwohner,
an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mehr als 30 000 Einwohnern	12,82 DM je Einwohner

weiterzuleiten.

(3) Zum Ausgleich von Einnahmeausfällen, die durch die Einbeziehung der Zuschüsse zu den Kosten der Katasterämter in die Zuschüsse nach Absatz 2 entstehen, werden 15 800 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Beträge im Einvernehmen mit dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten auf die kreisfreien Städte und die Landkreise aufzuteilen.

(4) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere kreisfreie Städte oder Landkreise zuständig sind, bleiben unberührt.

#### § 15

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten Beihilfen für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes hierfür veranschlagten Beträge. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

#### 4. Unterabschnitt Kriegsbedingte Fürsorge

#### § 16

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den Landschaftsverbänden (Sozialhilfeträgern) bis zum 31. März 1969 die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe nach dem 1. Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) in der vom Bund übernommenen Höhe. Hierbei kann der Innenminister im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Finanzminister, soweit dies zum Ausgleich von Härten erforderlich ist, von der Bemessungsgrundlage des Bundes abweichen.

#### 5. Unterabschnitt Schulbau und allgemeine Investitionszuweisungen

#### § 17

(1) Zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues von Schulen in kommunaler Trägerschaft werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 330 000 000 DM zur

Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und die Verwendung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(2) Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 vom Hundert dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden. Als eigene Mittel im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die von Gemeindeverbänden an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährten Zuwendungen.

#### § 18

(1) Die Gemeinden erhalten für Investitionen, die den Aufgaben der Daseinsvorsorge dienen, insbesondere für Schulbauten, Krankenhäuser, wasserwirtschaftliche und städtebauliche Maßnahmen sowie Straßen einen Betrag von 20 600 000 DM. Diese Zuweisungen erhöhen sich um den Betrag, der gemäß § 1 Abs. 1 aus dem Steuerverband 1968 in das Rechnungsjahr 1969 übertragen wird.

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden auf die Gemeinden nach der Einwohnerzahl aufgeteilt. Dabei sind die Einwohner

in den Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern	mit 100 vom Hundert,
in den Gemeinden mit 20 000 bis unter 50 000 Einwohnern	mit 130 vom Hundert
und mit 50 000 und mehr Einwohnern	mit 160 vom Hundert

anzusetzen. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Aufteilung der Beträge nach Absatz 1 auf die Gemeinden und ihre Verwendung. Sie können dabei bestimmen, daß die Landkreise die auf die Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern entfallenden Beträge in Abweichung von der Regelung nach Satz 1 unter Bildung von Schwerpunkten nach der Dringlichkeit verteilen.

(3) Werden vom Land oder von dritter Seite für den gleichen Zweck Zuwendungen gewährt, so gelten die Zuweisungen nach Absatz 1 als eigene Mittel der Gemeinden.

#### Vierter Abschnitt Umlagen und Steuern

#### § 19

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (§§ 5 und 6) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschuß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschuß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 vom Hundert festgesetzt werden soll.

(5) Die Bestimmungen über die Mehr- und Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt.

(6) Die Erhebung der Jagdsteuer und der Schankerlaubnissteuer bleibt den kreisfreien Städten und Landkreisen vorbehalten.

#### § 20

Die Vorschriften des § 19 Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. Der Beschuß über eine Erhöhung der Umlage für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk bedarf der Genehmigung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten sowie des Innenministers.

## § 21

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Landkreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Landschaftsverbandsumlage).

(2) Die Landschaftsverbandsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen (§ 5) der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Schlüsselzuweisungen (§§ 6 und 8) der Gemeinden und der Landkreise festgesetzt.

(3) Der Umlagebeschuß bedarf der Genehmigung des Innenministers.

Fünfter Abschnitt  
Schlußbestimmungen

## § 22

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 12 Abs. 4 Buchst. d) und § 13 können auch an juristische Personen gewährt werden, soweit diese Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden oder Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Landeszwendungen nach den §§ 12 und 13 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. In den Fällen des § 12 gelten Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht als Kostenanteile Dritter. In den Fällen des § 13 können die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr bei der Förderung von Betriebsansiedlungen Ausnahmen zulassen.

## § 23

Die Mittel nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 und § 17 Abs. 1 sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten bestimmt.

## § 24

Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Ausschusses des Landtags die einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Landschaftsverband nach diesem Gesetz zustehenden Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn die Gemeinde, der Landkreis oder der Landschaftsverband es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der der Gemeinde, dem Landkreis oder dem Landschaftsverband gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

## § 25

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt auf den 31. Dezember 1967 fortgeschriebene Wohnbevölkerung. Für die Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 4 Nr. 2) ist das Ergebnis der Volkszählung vom 6. Juni 1961 maßgebend.

(2) Für die Gemeinden und Gemeindeteile, die auf Grund des Ausgleichsvertrages vom 8. April 1960 zwischen der

Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande (BGBl. II 1963 S. 463) mit Wirkung vom 1. August 1963 zur Bundesrepublik Deutschland gehören, sind bei der Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 4 Nr. 2) die vom Statistischen Landesamt nach dem Stand vom 1. August 1963 ermittelten Zahlen maßgebend.

(3) Als Länge der zu unterhaltenden Landstraßen (§ 11) gelten die am 1. Januar 1969 in den Straßenverzeichnissen (§§ 4 und 61 LStrG — GV. NW. 1961 S. 305 —) eingetragenen Straßenlängen.

## § 26

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zuschüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

## § 27

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## § 28

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1968

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Weyer

Der Finanzminister  
Wertz

Der Minister  
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
Kohlhase

Für den Arbeits- und Sozialminister  
der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

Der Kultusminister  
Holthoff

— GV. NW. 1969 S. 494.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiselliger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweisichtig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährl. Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.